

**BEGRÜNDUNG**  
**ZUR SATZUNG ÜBER DIE**  
**4. ERGÄNZUNG DER ABRUNDUNGSSATZUNG**  
**FÜR DIE ORTSCHAFT GOTHENDORF**  
**DER GEMEINDE SÜSEL**

FÜR EIN GEBIET IM NORDEN VON GOTHENDORF  
ÖSTLICH LANGE DÖRPSTRAAT

 . Ausfertigung

---

VERFAHRENSSTAND (BauGB i.d.F. der Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147))

- BETEILIGUNG DER TÖB, BEHÖRDEN (§ 4 (2) BAUGB)
- ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 3 (2) BAUGB)
- BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG (§ 10 BAUGB)

AUSGEARBEITET:

**P L A N U N G S B Ü R O**  
TREMSKAMP 24, 23611 BAD SCHWARTAU,  
INFO@PLOH.DE

**O S T H O L S T E I N**  
TEL: 0451/ 809097-0, FAX: 809097-11  
WWW.PLOH.DE

## **INHALTSVERZEICHNIS**

<b>1</b>	<b>Vorbemerkungen</b>	<b>3</b>
1.1	Planungserfordernis / Planungsziele	3
1.2	Rechtliche Bindungen	3
<b>2</b>	<b>Bestandsaufnahme</b>	<b>5</b>
<b>3</b>	<b>Begründung der Planinhalte</b>	<b>6</b>
3.1	Flächenzusammenstellung	6
3.2	Auswirkungen der Planung	6
3.3	Inhalt der Planung	7
3.4	Erschließung	7
3.5	Grünplanung	8
<b>4</b>	<b>Immissionen / Emissionen</b>	<b>11</b>
<b>5</b>	<b>Ver- und Entsorgung</b>	<b>11</b>
5.1	Stromversorgung	11
5.2	Gasversorgung	11
5.3	Wasserver- / und -entsorgung	11
5.4	Müllentsorgung	12
5.5	Löschwasserversorgung	12
<b>6</b>	<b>Hinweise</b>	<b>12</b>
6.1	Bodenschutz	12
6.2	Archäologie	13
6.3	Sonstige Hinweise der Ver- und Entsorgungsträger	13
<b>7</b>	<b>Billigung der Begründung</b>	<b>14</b>

## **B E G R Ü N D U N G**

Zur Satzung über die 4. Ergänzung der Abrundungssatzung für die Ortschaft Gothendorf der Gemeinde Süsel für ein Gebiet im Norden von Gothendorf östlich Lange Dörpstraat

### **1 Vorbemerkungen**

#### **1.1 Planungserfordernis / Planungsziele**

Die Gemeinde Süsel hat sich im Rahmen eines Siedlungsentwicklungskonzeptes mit der weiteren wohnbaulichen Entwicklung befasst. In der Ortschaft Gothendorf sieht das Konzept u.a. im Norden eine zusätzliche Baumöglichkeit vor. Die Umsetzung dieses Planungsziels soll durch eine weitere Ergänzung der Abrundungssatzung erfolgen. Die Gemeinde Süsel hat am 30.06.2022 die Aufstellung einer 4. Ergänzung der rechtskräftigen Abrundungssatzung in Gothendorf beschlossen.

#### **1.2 Rechtliche Bindungen**

Nach dem Landesentwicklungsplan 2021 des Landes Schleswig-Holstein liegt die Ortschaft Gothendorf im Ländlichen Raum, sowie innerhalb eines Entwicklungsraumes für Tourismus und Erholung. Nordöstlich verläuft eine Biotopverbundachse.

Der Regionalplan 2004 für den Planungsraum II (alt) zeigt Gothendorf innerhalb des Ländlichen Raumes. Des Weiteren wird die Ortschaft innerhalb eines Gebietes mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung dargestellt.

Nach dem Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III 2020 Hauptkarte 1 liegt Gothendorf in einem Trinkwassergewinnungsgebiet. Die Hauptkarte 2 zeigt den nördlichen Teil Gothendorfs in einem Gebiet, das die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 26 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG als Landschaftsschutzgebiet erfüllt. Ganz Gothendorf ist als Gebiet mit besonderer Erholungseignung dargestellt. Nach der Hauptkarte 3 liegt Gothendorf tlw. auf einem klimasensitivem Boden.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Süsel stellt das Plangebiet weitgehend als gemischte Baufläche dar, lediglich der untergeordnete östliche rückwärtige bebaute Teil ist als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Die Grundzüge der städtebaulichen Konzeption des Flächennutzungsplanes werden durch die Satzung nicht berührt. Letztendlich entspricht die Satzung der Parzellenschärfe des Flächennutzungsplanes. Die Satzung wird daher nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 bis 3 BauGB aufgestellt.

Der Landschaftsplan der Gemeinde Süsel trifft keine Aussagen zu der Ergänzungsfläche.

Die gesamte Ortschaft Gothendorf befindet sich innerhalb des Naturparkes Holsteinische Schweiz. Der Barkauer See, südöstlich der Ortschaft Gothendorf ist als Naturschutzgebiet „Barkauer See und Umgebung“ seit 1982 ausgewiesen. In einem noch größeren Umgriff um den See wurde das FFH-Gebiet „Barkauer See 1929-320“ ausgewiesen. Beide Schutzgebiete befinden sich in ausreichend großer Entfernung zu dem Einbeziehungsbereich.

Die Gemeinde Süsel hat ein „Entwicklungskonzept für Siedlungs-, Gewerbe und Tourismusflächen in der Gemeinde Süsel“ aufgestellt. Die Arrondierungsfläche ist dort enthalten.

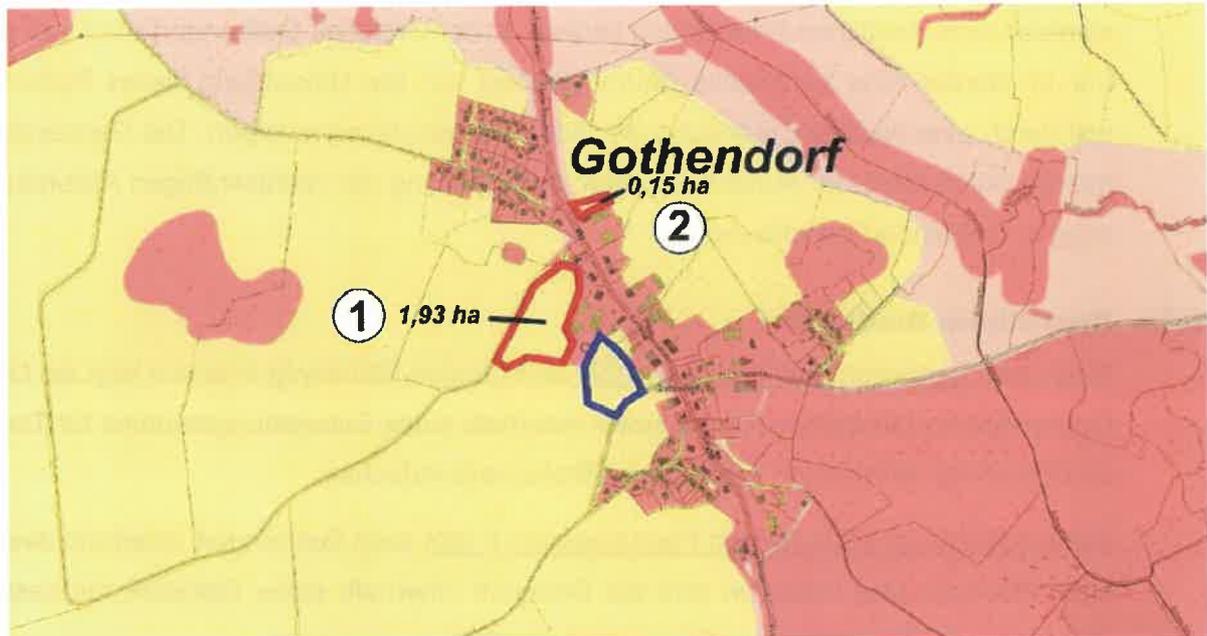


Abb. Bevorzugte Entwicklungsflächen in Gothendorf

Flächen in Rot: Siedlungsflächensuchraum

Fläche in Blau: Suchraum für gewerbliche Nutzung

In dem Entwicklungskonzept für Siedlungs-, Gewerbe und Tourismusflächen werden die Abwägungskriterien des Umfeldes für die Entwicklung der Ortslage Gothendorf wie folgt beschrieben:

*„Für die Ortslage Gothendorf ist sowohl eine Siedlungs- als auch eine Gewerbeflächenentwicklung vorgesehen. Folgende Abwägungskriterien wären im Umfeld des Dorfes betroffen:*

- 200 m Abstand zu Naturschutz- und FFH-Gebieten
- Archäologische Kulturdenkmale und Schutzzonen
- Gebiet, das Voraussetzungen für Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet erfüllt
- Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung
- Gebiet mit besonderer Erholungseignung

*Für die Ortslage Gothendorf existieren große Potenzialflächen im Umfeld. Unter Berücksichtigung der Belange des Denkmalschutzes und des potenziellen Landschaftsschutzgebietes*

auf späterer Ebene der Bauleitplanung sowie des 200 m Abstandsstreifens um das Naturschutzgebiet "Barkauer See und Umgebung" würde kleinflächige Wohn- sowie Gewerbebebauung auf den Potenzialflächen mit einer wirksamen Eingrünung zur freien Landschaft keine erheblichen Beeinträchtigungen des "Entwicklungsraums für Tourismus und Erholung" aus dem Landesentwicklungsplan und des "Gebietes mit besonderer Erholungseignung" aus dem Landschaftsrahmenplan 2020 verursachen."

## 2 Bestandsaufnahme

Die Ortschaft Gothendorf liegt in der Gemeinde Süsel und befindet sich südlich von Eutin und westlich der Ortschaft Süsel. Durch die Ortschaft Gothendorf verläuft in Nord-Süd-Richtung die „Lange Dörpstraat“ – K 55, welche im Norden nach Groß Meinsdorf und im Süden nach Barkau führt. Die Ergänzungsfläche liegt im Norden der Ortslage östlich der Langen Dörpstraat und umfasst die Hofstelle eines landwirtschaftlichen Betriebs. Dort sind landwirtschaftlich genutzte Gebäude und ein Wohnhaus vorhanden. Die unbebauten Flächen stellen sich als Lagerflächen, Haus- und Nutzgarten mit Kleinviehhaltung dar. Im Süden verläuft ein Verbandsgewässer des Wasser- und Bodenverbands Schwartau. Die nördlich und östlich angrenzenden Flächen werden landwirtschaftlich genutzt. Nordwestlich und südlich liegt die bebaute Ortslage.



Abb.: Ausschnitt Luftbild, Quelle: Digitaler Atlas Nord

### **3 Begründung der Planinhalte**

#### **3.1 Flächenzusammenstellung**

Das Plangebiet setzt sich wie folgt zusammen:

Einbeziehungsbereich:	ca. 7.030 m <sup>2</sup>
Maßnahmenfläche:	ca. 180 m <sup>2</sup>
<b>Gesamt:</b>	<b>ca. 7.210 m<sup>2</sup></b>

#### **3.2 Auswirkungen der Planung**

Mit der Aufstellung der Satzung über die 4. Ergänzung der Abrundungssatzung für die Ortschaft Gothendorf wird eine Außenbereichsfläche in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen. Diese einbezogene Fläche ist durch die bauliche Nutzung der angrenzenden bebauten Ortslage geprägt. Innerhalb, südlich, südwestlich und nordwestlich des Einbeziehungsbereiches bestehen bereits Wohngebäude. Tatsächlich erstmalige Baumöglichkeiten im Plangebiet ergeben sich nur im nördlichen Bereich, wo die Errichtung eines Einfamilienhauses geplant ist. Insgesamt stellt die Einbeziehung der Fläche eine sinnvolle Arrondierung der Bebauung am nordöstlichen Ortsrand dar. Der Bereich wird zurzeit intensiv als Garten genutzt. Landwirtschaftliche Flächen werden nicht in Anspruch genommen. Die Planung entspricht damit den umweltschützenden Vorschriften des Baugesetzbuches.

Erforderliche Ausgleichsmaßnahmen werden innerhalb des Einbeziehungsbereiches durch die Anlage einer extensiven Wiese mit Obstbäumen erbracht. Unter Berücksichtigung dieser Maßnahme werden verbleibende negative Auswirkungen nicht erwartet.

Aufgrund der Lage im Ortsgefüge und des weitgehend bereits bebauten Grundstücks wird durch Aufstellung dieser Satzung, die nur eine zusätzliche Baumöglichkeit schafft, eine Auswirkung auf den Klimawandel nicht angenommen. Auf konkrete Festsetzungen zum Klimaschutz wird im Hinblick auf die detaillierten Regelungen im Gebäudeenergiegesetz (GEG) und zugehörigen Richtlinien und Verordnungen verzichtet. Ein konkretes Zeitfenster zur Umsetzung der Baumöglichkeiten im Rahmen der Satzung besteht nicht. Von daher ist zu befürchten, dass getroffene Festsetzungen ggf. in einigen Jahren nicht mehr den inzwischen fortgeschrittenen technischen Entwicklungen entsprechen. Solaranlagen sind zulässig.

### 3.3 Inhalt der Planung

Nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB kann die Gemeinde einzelne Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbeziehen, wenn die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt sind. Die Satzung muss mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar sein. Die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, darf nicht begründet werden. Es dürfen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 (6) Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter oder dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des BImSchG zu beachten sind bestehen. Für den Einbeziehungsbereich können einzelne Festsetzungen nach § 9 BauGB getroffen werden. Die Vorschriften des § 1a BauGB sind zu beachten.

Die Einbeziehung der einzelnen Teilfläche ist mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vertretbar, da eine bandartige Entwicklung über den zur Hofstelle gehörenden Garten hinaus nicht eingeleitet wird und es sich um eine planerische Arrondierung handelt. Die gegenüberliegende Straßenseite ist in nördlicher Richtung bereits bebaut.

Der Einbeziehungsbereich liegt in der Ortschaft Gothendorf. Aufgrund der Prägung durch die angrenzenden Nutzungen und die Nutzungen innerhalb des Plangebietes können nur Wohngebäude oder nicht störende Gewerbebetriebe entstehen, so dass eine Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen nicht zu besorgen ist. Eine Beeinträchtigung des FFH-Gebietes oder des Naturschutzgebietes ist aufgrund des Abstands nicht zu befürchten.

Festsetzungen städtebaulicher Art werden nicht erforderlich, da die angrenzende Bebauung einen Rahmen für die zulässigen Nutzungen vorgibt. Gemäß § 34 Abs. 5 BauGB sind die § 1a Abs. 2 und 3 BauGB sowie der § 9 Abs. 1a BauGB entsprechend anzuwenden. Daraus ergibt sich die Festsetzung einer Ausgleichsmaßnahme in Form einer extensiven Wiese mit Obstbäumen.

### 3.4 Erschließung

Der Einbeziehungsbereich liegt an der Kreisstraße 55 innerhalb der Ortsdurchfahrt. Die Zufahrt zu dem neu entstehenden Baugrundstück wird im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens festgelegt. Der private ruhende Verkehr ist auf dem Baugrundstück unterzubringen.

Der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein Niederlassung Lübeck teilt am 23.08.2022 u.a. Folgendes mit:

Die Anlegung der neuen Zufahrt und/oder die bauliche Änderung der vorhandenen Zufahrt von dem Grundstück zur Kreisstraße 55 ist unter Vorlage entsprechender prüffähiger Planunterlagen mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH), Standort Lübeck, abzustimmen. An der Einmündung der geplanten Zufahrt in die Kreisstraße 55 sind Sichtfelder gemäß RAL-Ziffer 6.6.3 einzuhalten. Die Sichtflächen sind von jeglicher Bebauung und Bewuchs über 0,70 m Höhe, gemessen von der Fahrbahnoberkante freizuhalten.

Die Abstimmungen werden vorgenommen. Die Sichtfelder werden entsprechend eingehalten.

### **3.5 Grünplanung**

Die Satzung sieht den Erhalt der vorhandenen prägenden Einzelbäume und des Knickrests an der Kreisstraße vor.

#### **3.5.1 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung**

Nach § 18 BNatSchG ist über die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Bauleitplan unter entsprechender Anwendung der §§ 14 und 15 BNatSchG nach den Vorschriften des BauGB zu entscheiden, wenn aufgrund einer Aufstellung, Änderung oder Ergänzung eines Bauleitplanes Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind. Die naturschutzfachliche Eingriffsbilanzierung wird in Anlehnung an den Erlass „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“, Gemeinsamer Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende sowie dessen Anlage durchgeführt.

Die Gemeinde arbeitet die Belange des Naturschutzes aufgrund der geringen Größe der Eingriffsfläche (1 Baugrundstück) und der Annahme, dass neben den Schutzgütern Boden, Wasser und Landschaftsbild die anderen Schutzgüter nicht, bzw. nur in geringem Umfang beeinträchtigt werden, im Rahmen der Aufstellung der Satzung in einer überschlägigen Kurzform ab. Auf die Darstellung von naturschutzfachlichen Grunddaten sowie eine schutzgutbezogene Einzelbewertung wird verzichtet.

##### Schutzgut Boden:

Die Bodenart ist in der Bodenübersichtskarte des LLUR mit Braunerde angegeben. Wertvolle und seltene Böden sind nicht betroffen.

Der nördliche Teilbereich stellt sich als intensiv genutztes Gartenland mit geringer Artenvielfalt und einer allgemeinen Bedeutung für den Naturschutz dar. Demnach wird ein Ausgleichsfaktor von 1:0,5 zu Grunde gelegt. Bei der Ermittlung des notwendigen Ausgleichs wird von

einer Größe eines entstehenden Wohngebäudes entsprechend der Umgebung, d.h. ca. 160 m<sup>2</sup> Grundfläche ausgegangen.

	Mögliche Grundfläche	Faktor	Ausgleichsbedarf		
1 Wohngebäude mit 160 m <sup>2</sup>	160 m <sup>2</sup>	*	0,5	=	80 m <sup>2</sup>
Zufahrten, Stellplätze, etc.	80 m <sup>2</sup>	*	0,5	=	40 m <sup>2</sup>
<b>Gesamt</b>					<b>120 m<sup>2</sup></b>

Hieraus ergibt sich nach Erlass ein Ausgleichsbedarf von ca. 120 m<sup>2</sup> für den Einbeziehungsbereich. Details zur Maßnahme und die Sicherung der Umsetzung werden in einem städtebaulichen Vertrag bzw. im Baugenehmigungsverfahren geregelt. Die Ausgleichsmaßnahme wird auf dem Baugrundstück erbracht, durch das Anlegen einer extensiven Wiese mit Obstbäumen mit 4 Obstbäumen.

Aufgrund der besonderen räumlichen Lage am Ortsrand hält die Gemeinde es für erforderlich und angemessen eine größere Ausgleichsfläche festzusetzen, auch wenn dabei mehr Ausgleich erbracht wird als benötigt. Insgesamt sind vier Obstbäume anzupflanzen.

Größe der Maßnahmenfläche	Benötigter Ausgleich	Maßnahme
180 m <sup>2</sup>	120 m <sup>2</sup>	4 Obstbäume anzupflanzen

Für die Obstbaumpflanzungen geeignet sind hochstämmige alte Kultursorten (Apfel, Birne, Pflaume, Kirsche) mit einem Stammumfang von 12-14 cm. Fachgerechte regelmäßige Pflege- und Erziehungsschnitte der Obstbäume sind durchzuführen. Die zulässige extensive Unternutzung ist als Gras- und Krautflur anzulegen und durch zweimalige Mahd unter Abfuhr des Mahdgutes zu pflegen. Für die Ansaat ist Regiosaatgut zu verwenden.

#### Schutzgut Wasser:

Der Boden im Eingriffsbereich ist heute unversiegelt. Der Eingriff erfolgt durch die Versiegelung aufgrund der Bebauung. Durch die Planung der vorgesehenen Ausgleichsmaßnahme (Streuobstwiese) erfolgt auch für das Schutzgut Wasser eine Aufwertung in diesen Bereichen.

#### Schutzgut Landschaftsbild:

Der Teilbereich ist nach Osten durch vorhandene Grünstrukturen und nach Westen und Süden durch die vorhandene Bebauung ausreichend abgeschirmt. Die anzupflanzenden Obstbäume am nördlichen Rand des Plangebietes werden in Richtung Norden kleinräumig eine

Abschirmung der Neubebauung erreichen. In größerem Abstand sind Knicks vorhanden, die großräumig das Vorhaben zur freien Landschaft abschirmen. Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind nicht gegeben.

Schutzgut Arten- und Lebensgemeinschaften:

Der Einbeziehungsbereich stellt sich aufgrund der derzeitigen intensiven Gartennutzung von allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz dar. Lebensraum für geschützte Arten ist daher auf der Fläche nicht zu erwarten. Knickreste an der Kreisstraße bleiben erhalten. Durch die geplante Streuobstweide sind Verbesserungen für die Artenvielfalt anzunehmen.

Schutzgut Klima und Luft:

Erhebliche Beeinträchtigungen liegen vor, wenn Flächen mit Kaltluftentstehungs- und/oder Luftausgleichsfunktion durch bauliche oder ähnliche Maßnahmen betroffen sind. Dieses trifft auf Gothendorf nicht zu.

Zusammenfassung:

Die erforderliche Ausgleichsmaßnahme für den Eingriff in das Schutzgut Boden/Wasser wird im Einbeziehungsbereich durch das Anlegen einer extensiven Obstweide erbracht. Details zur Maßnahme und die Sicherung der Umsetzung werden in einem städtebaulichen Vertrag geregelt.

### **3.5.2 Artenschutz**

Bei der Aufstellung der Innenbereichssatzung sind die Artenschutzbelange des Bundesnaturschutzgesetzes zu berücksichtigen (§§ 44, 45 BNatSchG). Die Satzung kann selbst nicht gegen die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG verstoßen, sondern nur ihr Vollzug. Sie verstößt jedoch gegen § 1 Abs. 3 BauGB, wenn bei der Beschlussfassung absehbar die Zugriffsverbote des § 44 unüberwindliche Hindernisse für die Verwirklichung darstellen.

Geschützte Arten werden auf der intensiven Gartennutzung, die für die Neubebauung vorgesehen ist, nicht erwartet. In Gehölzstrukturen wird dort nicht eingegriffen.

Baumaßnahmen an den vorhandenen Gebäuden sind derzeit nicht konkret geplant. Es wird hier auf die auf Umsetzungsebene unmittelbar anzuwendenden artenschutzrechtlichen Bestimmungen verwiesen. Sollten bei Baumaßnahmen am Gebäudebestand Nester von Gebäudebrütern, Fledermausquartiere oder Insektennester betroffen sein, sind zu deren Schutz geeignete Maßnahmen zu ergreifen (Anbringen von Ersatzkästen, Umsiedeln von Nestern o.ä.).

Grundsätzlich ist § 39 BNatSchG zu beachten und ein Gehölzschnitt in der Zeit vom 1. März bis 30. September zu unterlassen.

#### **4 Immissionen / Emissionen**

Die Nachbarschaft beeinträchtigende Emissionen werden von der zukünftigen Bebauung nicht ausgehen, da sich die zulässige Art der baulichen Nutzung im Rahmen von § 34 BauGB bewegen muss.

Die aus einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung resultierenden Immissionen (Lärm, Staub und Gerüche) können zeitlich begrenzt auf das Plangebiet einwirken.

#### **5 Ver- und Entsorgung**

##### **5.1 Stromversorgung**

Die Versorgung mit elektrischer Energie erfolgt durch die örtlichen Versorgungsträger.

##### **5.2 Gasversorgung**

Die Gasversorgung erfolgt durch den Zweckverband Ostholstein.

##### **5.3 Wasserver- und -entsorgung**

Die Versorgung mit Trinkwasser erfolgt über den Zweckverband Ostholstein aus dem vorhandenen Trinkwassernetz. Die Ortschaft Gothendorf liegt innerhalb des Trinkwassergewinnungsgebietes des Wasserwerks Süsel. Damit ist mit Einschränkungen bzw. mit erhöhten Auflagen bei der Errichtung von Erdwärmennutzungsanlagen oder Gartenbrunnen zu rechnen.

Die Entsorgung des Schmutzwassers im Plangebiet erfolgt über eine grundstückseigene 3-Kammer-Klärgrube mit Überlauf in einen Nachklärteich.

Das anfallende Niederschlagswasser ist gemäß der Satzung der Gemeinde Süsel über Teile des im Zusammenhang bebauten Ortsteils und Abrundung des Gebietes für die Ortschaft Gothendorf auf den Baugrundstücken zu versickern. Der Nachweis der ordnungsgemäßen und schadlosen Entwässerung ist im Rahmen des Planvollzuges bzw. der Baugenehmigung zu erbringen. Zuständig für die Niederschlagswasserentsorgung ist der Zweckverband Ostholstein.

Im Süden des Plangebietes verläuft das Gewässer 1.46 des Wasser- und Bodenverbandes Schwartau. Gemäß § 6 Abs. 2 der Satzung ist ein Geländestreifen von 6,00 m Breite zu jeder Seite der Rohrleitungsachse als Verfügungstreifen freizuhalten.

## **5.4 Müllentsorgung**

Die Müllentsorgung erfolgt durch den Zweckverband Ostholstein.

## **5.5 Löschwasserversorgung**

Der Feuerschutz in der Gemeinde Süsel wird durch die "Freiwilligen Feuerwehren" gewährleistet. Nach dem Arbeitsblatt W405 des DVGW – Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung – sind bei nicht feuerhemmenden bzw. feuerbeständigen Umfassungswänden Löschwassermengen von 96 m<sup>3</sup>/h für zwei Stunden im Umkreis von 300 m erforderlich. Anderenfalls sind 48 m<sup>3</sup>/h ausreichend. Dieses kann im Bedarfsfall dem vorhandenen Trinkwassernetz entnommen werden. Der Löschwasserbedarf ist durch die Gemeinden nach pflichtgemäßem Ermessen festzulegen.

## **6 Hinweise**

### **6.1 Bodenschutz**

Um den Vorsorgegrundsätzen der §§ 1, 4 und 7 des Bundesbodenschutzgesetzes nachzukommen sind folgende Punkte zu beachten:

Durch Bodenaufträge und Arbeitsfahrzeuge kann es zu Bodenschadverdichtungen kommen, wodurch das Gefüge sowie der Wasser- und Lufthaushalt des Bodens und damit die vorhandenen Bodenfunktionen beeinträchtigt werden können. Diese Bodenverdichtungen sowie Versiegelungen sind zu vermeiden oder zu minimieren. Der Flächenverbrauch durch Baustelleneinrichtung (Baustraßen, Lagerplätze u.Ä.) ist möglichst gering zu halten. Dazu ist das Baufeld zu unterteilen in Bereiche für Bebauung – Freiland – Garten – Grünflächen hier besonders Streuobstwiese. Baustraßen und Bauwege sind vorrangig dort einzurichten, wo befestigte Wege und Plätze vorgesehen sind. Vor der Anlage von Bauwegen ist der humose Oberboden zu entfernen und zwischenzulagern. In den Bereichen, die nach Beendigung der Baumaßnahmen nicht überbaut sind (hier besonders die Streuobstwiese), ist die Befahrung zu vermeiden bzw. Maßnahmen zum Schutz gegen Bodenverdichtungen zu ergreifen. Beim Ab- und Auftrag von Boden ist die Bodenart sowie die Trennung in Oberboden, Unterboden und Ausgangsmaterial zu beachten, um das Material umweltgerecht einer weiteren Nutzung zuführen zu können. Nach Abschluss der Arbeiten ist die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes der Flächen für die Baustelleneinrichtungen mit besonderer Aufmerksamkeit fachgerecht durchzuführen (z.B. Bodenlockerung). Gemäß § 2 des Landesbodenschutz- und Altlastengesetzes (LBodSchG) sind Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast unverzüglich der unteren Bodenschutzbehörde mitzuteilen.

Grundlage für Auffüllungen und Verfüllungen bildet der „Verfüllerlass“ des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft des Landes Schleswig-Holstein (Az. V 505-5803.51-09 vom 14.10.2003) in Verbindung der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung und die Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) Nr. 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen - Technische Regeln –“, (Stand 2003). Sofern für die Baustraßen und -wege Recycling- Material verwendet wird, ist ausschließlich solches zu verwenden, dass der Einbauklasse Z1.1 (LAGA M20) entspricht. Zudem ist die Verwendung von Asphaltrecycling im offenen Einbau zu vermeiden. Alle anfallenden Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

## **6.2 Archäologie**

Der überplante Bereich befindet am Rand eines archäologischen Interessensgebiets, daher ist hier mit archäologischer Substanz, d.h. mit archäologischen Denkmälern zu rechnen.

Es wird deshalb ausdrücklich auf § 15 DSchG verwiesen: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

## **6.3 Sonstige Hinweise der Ver- und Entsorgungsträger**

### **Schleswig-Holstein Netz AG vom 12.08.2022**

Gegen die o. g. Maßnahme bestehen unsererseits keine Bedenken, sofern bei der Maßnahme unser Merkblatt „Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten“ berücksichtigt wird. Das Merkblatt erhalten Sie nach einer Anfrage zu einer Leitungsauskunft oder über unsere Website [www.sh-netz.com](http://www.sh-netz.com) Für Ihre Planung notwendige Bestandspläne der Schleswig-Holstein Netz AG erhalten Sie unter: [leitungsauskunft@sh-netz.com](mailto:leitungsauskunft@sh-netz.com). Die im angrenzenden Bereich befindlichen Versorgungsanlagen müssen berücksichtigt werden. Um Schäden an diesen Anlagen auszuschließen, ist bei der Durchführung der beabsichtigten Arbeiten unser Merkblatt „Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten“ zu beachten. Das Merkblatt

erhalten Sie nach einer Anfrage zu einer Leitungsauskunft oder über unsere Website [www.sh-netz.com](http://www.sh-netz.com). Für Ihre Planung notwendige Bestandspläne der Schleswig-Holstein Netz AG erhalten Sie unter: [leitungsauskunft@sh-netz.com](mailto:leitungsauskunft@sh-netz.com). Bitte beachten Sie, dass im Planungsbereich Leitungen anderer regionaler bzw. überregionaler Versorger vorhanden sein können.

## 7 Billigung der Begründung

Diese Begründung wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Süsel am 08.12.2022 gebilligt.

Süsel, 10. Jan. 2023

Siegel



*A. Boonekamp*  
(A. Boonekamp)

- Bürgermeister -